

Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz

vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: 151.41-1

Der Grosse Rat des Kantons Bern, der Kantonsrat des Kantons Solothurn, der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, der Landrat des Kantons Basel-Landschaft und der Grosse Rat des Kantons Aargau vereinbaren:

I.

Art. 1 *Zweck*

¹ Die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) bezweckt, die gegenseitige Information der nordwestschweizerischen Kantonsparlamente zu fördern und regionale Fragen zu begleiten und zu beraten. Hierfür werden thematische Tagungen organisiert.

² Sie kann sich öffentlich zu aktuellen Themen äussern und Erklärungen, im Besonderen zuhanden der Nordwestschweizer Kantonsparlamente, der Nordwestschweizer Kantonsregierungen und der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK), abgeben.

Art. 2 *Zusammensetzung*

¹ Die IPK setzt sich aus den Präsidentinnen oder Präsidenten, den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, den auf Ende des vergangenen Amtsjahres abgetretenen Präsidentinnen oder Präsidenten sowie je 3 ständigen Mitgliedern der 5 Kantonsparlamente zusammen.

² Die ständigen Mitglieder werden von den einzelnen Kantonsparlamenten gewählt.

Art. 3 *Arbeitsausschuss*

¹ Die ständigen Mitglieder der IPK bilden den Arbeitsausschuss.

² Der Arbeitsausschuss bereitet namentlich die Jahrestagung und die Erklärungen vor.

Art. 4 *Vorsitz*

¹ Der Vorsitz der IPK wechselt alle 2 Jahre per 1. Januar in folgendem Turnus: Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Basel-Stadt, Bern.

² Der oder die Vorsitzende der IPK präsidiert gleichzeitig den Arbeitsausschuss. Die Wahl erfolgt durch die IPK.

Art. 5 *Tagungen*

¹ Es findet jährlich eine Tagung der IPK statt, in der Regel jeweils am letzten Freitag im Oktober.

² Sie steht allen Mitgliedern der angeschlossenen Kantonsparlamente offen.

Art. 6 *Erklärungen*

¹ Der Arbeitsausschuss legt die Erklärungen der IPK zur Beschlussfassung vor.

² Die IPK beschliesst die Erklärungen mit einer 2/3-Mehrheit, wobei aus jedem Kanton mindestens 2 befürwortende Stimmen nötig sind.

Art. 7 *Sekretariat*

¹ Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, die auch das Sekretariat der NWRK betreut, führt das Sekretariat der IPK.

² Das Sekretariat hat für einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen der NWRK und der IPK zu sorgen.

Art. 8 *Kosten*

¹ Zur Deckung der Sekretariatskosten für die IPK und die NWRK entrichten die Konferenzkantone jährliche Pauschalbeiträge an den Kanton Basel-Landschaft.

² Die NWRK legt die Beträge, die für jeden Kanton gleich hoch sind, jährlich fest.

Art. 9 *Inkrafttreten*

¹ Diese Vereinbarung wird nach der Genehmigung durch alle beteiligten Kantonsparlamente wirksam.

² Sie ersetzt die Vereinbarung vom 7. Dezember 1978.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Der Erlass [151.41-1](#) Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz vom 11.05.1978 (Stand 01.01.1979) wird aufgehoben.

IV.

Die Totalrevision tritt nach Genehmigung durch alle beteiligten Kantonsparlamente in Kraft.¹⁾

Liestal, ■

Im Namen der IPK

Der/Die Vorsitzende: \$\$\$

Die Landschreiberin: Heer Dietrich

¹⁾ BE: am \$ zur Kenntnis genommen/ genehmigt; SO: am \$ zur Kenntnis genommen/ genehmigt;
BS: am \$ zur Kenntnis genommen/ genehmigt; BL: am \$ zur Kenntnis genommen/ genehmigt;
AG: am \$ zur Kenntnis genommen/ genehmigt.